

Bundesblatt

108. Jahrgang

Bern, den 14. Juni 1951

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
*Einzrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

6033

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1950

(Vom 8. Juni 1951)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen die geprüften Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1950 vorzulegen und Ihnen zu beantragen, sie gültig zu erklären. Gleichzeitig gestatten wir uns, Ihnen kurz über die Durchführung der Volkszählung und die Prüfung der Zählpapiere zu berichten.

I.

Nach dem Bundesgesetz vom 3. Februar 1860 über die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung muss alle zehn Jahre eine Volkszählung stattfinden. Gemäss diesem Gesetz setzte der Bundesrat durch Verordnung vom 25. September 1950 die Volkszählung 1950 auf den 1. Dezember fest.

Die Anlage der Volkszählung wich nicht wesentlich von den früheren Erhebungen ab. Wiederum wurde der Bevölkerungsaufnahme das Individualkartensystem zugrunde gelegt, d. h. für jede in einer schweizerischen Gemeinde wohnhafte und für jede nur vorübergehend anwesende Person musste eine Zählkarte ausgefüllt werden. Trotz zahlreicher und zum Teil sehr weitgehender Wünsche verschiedener öffentlicher Verwaltungen und privater Gesellschaften überschritten weder der Fragebogen noch die übrigen Zählpapiere den bisher

üblichen Umfang. Die Bundesbehörden wollten die Bevölkerung und die Ämter der Gemeinden und Kantone nicht mehr belasten, als notwendig war, um jene Aufschlüsse zu gewinnen, um derentwillen die Bevölkerungsaufnahmen überhaupt veranstaltet werden.

II.

Im Januar gab das Statistische Amt die von den Gemeinden gemeldeten noch ungeprüften Einwohnerzahlen bekannt. Darauf hatte das eidgenössische Volkszählungsbureau zunächst zu untersuchen, ob die Zählpapiere aller Kantone und Gemeinden vollständig eingegangen seien und ob die Angaben der verschiedenen Formulare miteinander übereinstimmen.

Da die Zahl der Sitze im Nationalrat, in Kantonsräten und andern Behörden wie sehr häufig auch öffentliche Lasten, Subventionen und andere Leistungen sich nach der Kopfzahl der Bevölkerung richten, sah Artikel 5 der Verordnung als erste Aufgabe vor, die definitive Wohnbevölkerung jeder politischen Gemeinde festzustellen. Absatz 2 dieses Artikels umschreibt den Begriff der Wohnbevölkerung wie folgt: «Zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde gehört jede Person, die sich im Gemeindegebiet mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder aufzuhalten gedenkt. Über Ausnahmen entscheidet das Eidgenössische Statistische Amt.» Nähere Erläuterungen des Wohnsitzbegriffes finden sich in der gedruckten Anleitung, die vor der Zählung an alle Haushaltungsvorstände verteilt worden war. Daraus geht hervor, dass der Wohnsitz zwar im allgemeinen mit dem Ort zusammenfällt, wo jemand die Schriften hinterlegt hat und Steuern bezahlt, dass aber für einzelne Personengruppen von dieser Grundregel abgegangen wird, um die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen früherer Zählungen zu wahren. Für diese Sonderfälle galten die gleichen Regeln wie bei der Volkszählung 1941. Personen, die seit mehr als einem halben Jahr von ihrem ordentlichen Wohnsitz abwesend waren, betrachtete man in der Aufenthaltsgemeinde als wohnhaft. Die Insassen bestimmter Anstalten wurden schon vom ersten Tage des Aufenthaltes der Gemeinde zugerechnet, in der die Anstalt liegt. Die Wanderarbeiter des Baugewerbes jedoch wurden erst dann nicht am ordentlichen Wohnort gezählt, wenn die Dauer ihrer Abwesenheit neun Monate überschritt. Diese von der Regierung des Kantons Tessin gewünschte Regelung ist auf die Bauarbeiter aller Kantone angewendet worden.

Aus erhebungstechnischen Gründen verlangte man zwei Zählkarten für jede Person, die sich zur Zeit der Zählung, also vom 30. November auf den 1. Dezember 1950, nicht in ihrer Wohnhaushaltung befand: eine in der Haushaltung, in der diese Person ständig wohnt, und eine am Aufenthaltsort. Die Karten, die sich auf dieselbe Person bezogen, mussten hervorgesucht, vereinigt und miteinander verglichen werden. Nach den Regeln über den Wohnsitz entschied man, ob diese Person dem angegebenen Wohnort oder dem Aufenthaltsort zuzurechnen sei. Die Zahl dieser Fälle, in denen die Frage des

Wohnsitzes einzeln abzuklären war, überstieg jede Erwartung; mussten doch rund 300 000 Zählkarten untersucht werden. Zu den wichtigsten Gründen dieser Erscheinung dürften gehören: die Zunahme der Zahl der Wochen-
aufenthalter, d. h. der Personen, die jedes Wochenende vom Arbeitsort nach Hause zurückkehren; die Neigung vieler Eltern, ihre ausserhalb der Haus-
haltung lebenden Kinder immer noch als im elterlichen Haushalt wohnend zu betrachten, usw.

Die Bereinigung des Zählmaterials ergab eine Wohnbevölkerung, die um 14 695 grösser ist als nach den ungeprüften Ergebnissen. Der Grund liegt darin, dass für diese Personen nur am Aufenthaltsort, nicht aber am Wohnort eine Zählkarte vorhanden war. Man musste sie daher nachträglich ihrer Wohn-
gemeinde zuzählen.

Die Schweiz wies am 1. Dezember 1950 eine Wohnbevölkerung von 4 714 992 Personen auf. Die Einwohnerzahlen der einzelnen Kantone sind im Entwurf zum Bundesbeschluss enthalten.

Wir beantragen, diese Zahlen gültig zu erklären, und versichern Sie, Herr
Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. Juni 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesbeschluss
über
**die Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen
Volkszählung vom 1. Dezember 1950**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 1951,
beschliesst:

Einzigter Artikel

Die folgenden Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1950 werden gültig erklärt:

Kantone	Wohnbevölkerung
Zürich	777 002
Bern.	801 948
Luzern.	228 249
Uri	28 556
Schwyz	71 082
Obwalden	22 125
Nidwalden	19 389
Glarus	37 668
Zug	42 239
Freiburg	158 695
Solothurn	170 508
Basel-Stadt.	196 498
Basel-Land	107 549
Schaffhausen	57 515
Appenzell A.-Rh.	47 988
Appenzell L.-Rh.	13 427
St. Gallen	309 106
Graubünden	137 100
Aargau	300 782
Thurgau	149 788
Tessin	175 055
Waadt	377 585
Wallis	159 178
Neuenburg	128 152
Genf.	202 918
Schweiz	<u>4 714 992</u>

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gültigerklärung der
Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1950 (Vom 8. Juni
1951)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6033
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1951
Date	
Data	
Seite	353-356
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 473

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.